



Extensives Grünland - Beihilfefähigkeit und Abgrenzung der Bruttofläche



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

	SEITE
1 Einführung	4
2 Landwirtschaftliche Fläche / Bruttofläche	8
2.1 Dauergrünland	8
2.2 Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG)	8
2.3 Bezugsebene (Gesamt- / Teilfläche)	14
2.4 Bewertung des Deckungsgrades	16
2.5 Sukzession	17
2.6 Baumbestand	20
2.7 Lagerplätze, Viehtrittwege, Viehlagerplätze	21
2.8 Wege, Fahrspuren, Straßenbegleitgrün	22
2.9 Gräben, Bachläufe	26
2.10 Bauliche Anlagen	27
2.11 Lagerplätze	30
3 Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland	33
3.1 Beweidung	33
3.2 Mahd	34
3.3 Mindesttätigkeit	34
3.4 Verfügungsberechtigung	36
4 Bewertungsschema für Grünlandflächen	38
5 Trockene Heiden	42
6 Landschaftselemente	44
7 Rechtliche Grundlagen	48
7.1 Relevante Rechtsquellen	48
7.2 Einzelnachweise	50

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Pressestelle Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126-2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de

REDAKTION

Die Handreichung wurde von einem Team von Fachleuten erarbeitet, die die nachfolgenden Organisationen vertreten haben:

- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
- Regierungspräsidium Freiburg
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Landwirtschaftsbehörde
- Landschaftserhaltungsverbände

BILDNACHWEIS

RP Stuttgart Waldmann B.: Titelbild
Fabricius, C.: Bild 5
Kästle, C.: Bild 51
Krebs, S.: Bild 1
LEL: Bild 18, Bild 29, Bild 35, Bild 41, Bild 45, Bild 46, Bild 53
LEV: Bild 6, Bild 7, Bild 11, Bild 12, Bild 17, Bild 33, Bild 34, Bild 48, Bild 50
LRA Hohenlohekreis: Bild 52, Bild 54, Bild 55, Bild 56, Bild 59; Bild 60, Bild 61
LUBW/Witschel, M.: Bild 58
Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz: Bild 2, Bild 3, Bild 8, Bild 13
Regierungspräsidium Freiburg: Bild 4, Bild 9, Bild 20, Bild 21, Bild 22, Bild 23, Bild 24, Bild 25, Bild 26, Bild 27, Bild 28, Bild 30, Bild 31, Bild 32, Bild 36, Bild 37, Bild 38, Bild 39, Bild 40, Bild 42, Bild 43, Bild 44, Bild 47, Bild 49, Bild 57
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft: Bild 10, Bild 14, Bild 15, Bild 16, Bild 19

Vorwort



Liebe Bäuerinnen und Bauern,

mit der Handreichung „Extensives Grünland – Beihilfefähigkeit und Abgrenzung der Bruttofläche“ liegt nun erstmalig ein umfassendes Dokument zu den wesentlichen Kriterien zur Gewährung von Flächenbeihilfen für einen besonderen Lebensraum vor. Flächen, die dem extensiven Grünland zugesprochen werden, haben in den vergangenen Jahren oftmals ein Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz offengelegt, wenn die Zielsetzung der Grünlandnutzung unter dem Gesichtspunkt der Beihilfefähigkeit und die Vorstellungen und Ziele aus naturschutzfachlicher Sicht in den Punkten Strukturvielfalt, Artenzusammensetzung und Nutzungsintensität weit auseinanderliegen. Hier kann nicht nur der unterschiedliche Blickwinkel auf ein und dieselbe Fläche zu ganz verschiedenen Bewertungen führen. Dies hat auch Folgen für die Förderfähigkeit der jeweiligen Flächen.

Ziel war es daher, in dieser vorliegenden Handreichung transparent, nachvollziehbar und für jeden verständlich darzulegen,

- nach welchen Kriterien eine Grünlandfläche im Rahmen der flächenbezogenen Agrarförderung als beihilfefähig und somit als „Bruttofläche“ eingestuft wird,
- welche Faktoren einen Ausschluss aus der Beihilfefähigkeit bedeuten und
- welches Arteninventar einer Grünlandfläche zulässig ist, um von einer landwirtschaftlichen Fläche mit einer landwirtschaftlichen Nutzung zu sprechen.

Zur Verdeutlichung der Sachverhalte und zum besseren Verständnis sind die Texte anschaulich mit zahlreichen Abbildungen unterlegt.

Die Handreichung richtet sich in erster Linie an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von extensiven Grünlandflächen und soll sie bei der Bewertung ihrer Flächen unterstützen. Daneben soll die Handreichung auch für alle anderen Betroffenen zu einem besseren Verständnis der „Bruttofläche“ und der „Beihilfefähigkeit“ beitragen. Nur durch ein fundiertes gegenseitiges Verständnis und ein darauf aufbauendes Zusammenwirken kann letztendlich der wertvolle Lebensraum „Extensives Grünland“ für die Zukunft gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Peter Hauk". The signature is written in a cursive style.

Peter Hauk MdL
Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg

1. Einführung

Über den Gemeinsamen Antrag können die Landwirtinnen und Landwirte an umfangreichen Fördermaßnahmen teilnehmen. Ein Ziel ist dabei, die Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe durch eine von der Produktion unabhängige Zahlung zu unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im finanziellen Ausgleich von zusätzlichen Leistungen, die vor allem dem Natur-, Agrarumwelt- sowie Klimaschutz dienen und somit dem Gemeinwohl zu Gute kommen.

Die Bewilligung der Fördermittel ist für jede Fördermaßnahme an bestimmte Fördervoraussetzungen und Auflagen gebunden. Fördermaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen haben gemeinsam die Beihilfeporaussetzung, dass diese Flächen tatsächlich landwirtschaftliche Flächen sind, die - in der Regel - hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. In Baden-Württemberg ist deshalb auf Ebene des Katasterflurstücks die maximale beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche (= Bruttofläche) festgelegt worden. Insofern hat es für landwirtschaftliche Betriebe eine große Bedeutung, Klarheit über die verschiedenen Kriterien zur Abgrenzung der Bruttoflächen zu haben und darüber hinaus die Bedingungen der beihilfefähigen Flächen zu kennen.

Was fällt unter den Begriff Bruttofläche und was nicht? Wie hängen Änderungen der Bruttofläche mit der Beihilfefähigkeit der jeweiligen Fläche zusammen? Welche Form der Nutzung muss auf Flächen mindestens erfolgen, damit diese beihilfefähig bleiben? Diese Fragen geben immer wieder Anlass zu Diskussionen, insbesondere in Bezug auf extensiv genutztes naturschutzfachlich wertvolles Grünland.

Diese Handreichung enthält eine verständliche und nachvollziehbare Beschreibung der Kriterien für die Einstufung einer Fläche als beihilfefähige Fläche und die Abgrenzung der Bruttofläche sowie von extensivem Grünland. Die dafür relevanten Regelungen wurden von einem Arbeitsteam zusammengetragen und aufbereitet. Beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter von Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung sowie der Landschaftserhaltungsverbände. Für das Arbeitsteam war der derzeit gültige förderrechtliche Rahmen maßgebend. Aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Sicht einer Umsetzungsvereinfachung wünschenswerte Veränderungen sind durch den derzeitigen Rechtsrahmen begrenzt. Das Land setzt sich daher dafür ein, diese in die Ausgestaltung des zukünftigen Förderrechts einfließen zu lassen. Die vorliegende Handreichung steht als Informationsbroschüre erstmals in der Antragssaison 2020 zusätzlich zu den „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag“ zur Verfügung. Es handelt sich um die erste Auflage dieser Handreichung. Bei Ergänzungs- oder Erweiterungsbedarf werden Anpassungen vorgenommen.

Im weiteren Verlauf der Handreichung werden die folgenden Begriffe wiederholt angeführt, weshalb sie vorab kurz erläutert werden sollen. Eine ausführlichere Erläuterung der Begriffe sind in den nachfolgenden gleichlautenden Kapiteln zu finden:

Landwirtschaftliche Fläche / Bruttofläche

Der Begriff Bruttofläche bezeichnet die maximal beihilfefähige Fläche eines Flurstücks in Bezug auf die Flächenbeihilfen für landwirtschaftliche Flächen [1]¹. Die Bruttofläche eines Flurstücks ist in den IT-Systemen der Landwirtschaftsverwaltung hinterlegt und für die Landwirtinnen und Landwirte in der Antragssoftware FIONA abrufbar. Sie kann dort über den Reiter „Karten“ eingeblendet und bei aktivierter Info-Schaltfläche durch einen Klick in das jeweilige Flurstück angezeigt werden.

Die Bruttofläche eines Flurstücks kann aus zwei Bestandteilen bestehen:

Landwirtschaftliche Fläche und
an diese Fläche angrenzende oder innenliegende förderfähige Landschaftselemente (LE).

Bei der landwirtschaftlichen Fläche wird zwischen folgenden Nutzungen unterschieden:

- Dauergrünland (einschließlich aus der Erzeugung genomener Dauergrünlandflächen)
- Ackerland (einschließlich stillgelegter oder aus der Erzeugung genomener Ackerflächen)
- landwirtschaftliche Dauerkulturen (einschließlich Kurzumtriebsplantagen, Miscanthus und Baumschulen)

Für alle landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags ist geregelt, dass förderfähige Landschaftselemente (LE) in die Bruttofläche einbezogen werden können. Voraussetzung für die Einbeziehung ist jedoch, dass die Landschaftselemente in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche stehen (s. Kapitel 6) und ggf. bestimmte Flächengrößen nicht überschreiten.

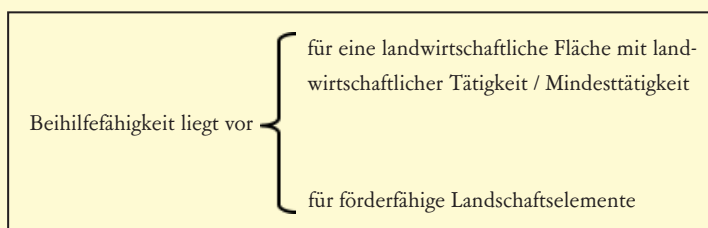
Die Bruttofläche wird von der Landwirtschaftsverwaltung – unter Berücksichtigung der aus der Förderung bekannten Landnutzungen sowie weiterer Informationen aus anderen Quellen (Vermessung, Baumaßnahmen usw.) auf Ebene des Katasterflurstücks (= Referenzfläche) festgelegt und aktualisiert, sofern sich Änderungen in der Nutzungsart ergeben. Ebenso fließen Rückmeldungen der Antragstellenden hinsichtlich Überprüfungen oder Veränderungen der bisherigen ausgewiesenen Nutzungsarten und Bruttoflächengröße ein.

¹ Die Ziffern in eckiger Klammer verweisen auf die jeweilige Rechtsquellen (in Kapitel 7.2 aufgeführt).

Beihilfefähigkeit

Die Beihilfefähigkeit einer Fläche ist Voraussetzung für die Auszahlung einer Förderung. Landschaftselemente sind förderfähig, wenn sie als Cross Compliance Landschaftselement oder als sog. kleines Landschaftselement eingestuft sind.

Damit die Beihilfefähigkeit für eine landwirtschaftliche Fläche gegeben ist, muss jedoch eine weitere Bedingung erfüllt sein: Auf der jeweiligen Fläche muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit oder (auf Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Brache, Stilllegung etc.)) eine sogenannte Mindesttätigkeit stattfinden.



Ein wichtiger Ausgangspunkt für die Bewertung der Beihilfefähigkeit der beantragten landwirtschaftlichen Schläge ist die Prüfung gegen die von der Verwaltung festgelegte Bruttofläche. Ein Schlag ist eine Fläche mit einheitlicher Nutzung und kann aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen. Es können aber auch mehrere Schläge auf einem Flurstück liegen. Diese Flächen durchlaufen verschiedene Prüfungen. Das bedeutet, dass die abschließend festgestellte beihilfefähige Fläche nicht größer sein kann als die in den Systemen hinterlegte Bruttofläche.

Neben der Beihilfefähigkeit der Fläche spielen je nach Fördermaßnahme noch weitere Fördervoraussetzungen und Auflagen eine Rolle, die eingehalten werden müssen und für die Auszahlung der Förderung maßgebend sind.

Landwirtschaftliche Tätigkeit/Mindesttätigkeit

Eine landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Dazu gehört auch die Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke. Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf in der Vegetationszeit durch nichtlandwirtschaftliche Nutzung nicht zu stark eingeschränkt sein [6].

Darüber hinaus ist insbesondere für aus der Bewirtschaftung/Erzeugung genommene landwirtschaftliche Flächen (z.B. Brachen, Stilllegungen) die Ausübung einer Mindesttätigkeit vorgeschrieben, um sie in einem guten ökologischen und landwirtschaftlichen Zustand zu erhalten. Damit sollen sie für eine spätere Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Erzeugung z.B. Beweidung, Futterernte oder den Anbau von Kulturpflanzen in einem geeigneten Zustand erhalten werden (s. Kapitel 3.3). Zur Erfüllung der Mindesttätigkeit muss mindestens einmal während des Jahres gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Die Mindesttätigkeit muss bis zum 15. November des jeweiligen Jahres erfolgt sein; gegebenenfalls sind zusätzliche Verpflichtungen aus den jeweiligen

Fördermaßnahmen zu beachten. Die Ausübung der Mindesttätigkeit ist während des Cross Compliance Sperrzeitraumes vom 1. April bis 30. Juni nicht zulässig.

Ausnahme: Aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen kann es gerechtfertigt sein, dass eine Mindesttätigkeit nicht jährlich, sondern lediglich im Abstand von zwei Jahren oder in anderer Form durchgeführt wird (s. Kapitel 3.3) [6].

Zusammenfassend gelten die oben erläuterten Regelungen zur Bruttofläche, landwirtschaftlichen Tätigkeit und Beihilfefähigkeit für folgende Förderprogramme:

- Beihilfen im Rahmen der Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie und Kleinerzeugerprämie)
- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
- Steillagenförderung Dauergrünland (SLG)
- Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (SchALVO)

Die Regelungen gelten auch für die meisten Fördermaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) [2]. Dazu zählen z.B. extensive Grünlandbewirtschaftung (LPR-Code 203) oder extensive Beweidung (LPR-Code 205). Einzige Ausnahme bildet die in der Landschaftspflegerichtlinie vorgesehene Förderung sonstiger Pflegemaßnahmen (LPR-Code 209), die auch auf Flächen stattfinden kann, die nicht den oben genannten Anforderungen an die Beihilfefähigkeit entsprechen.

In den folgenden Kapiteln werden die relevanten Anforderungen an eine Fläche aufgeführt, die zur Einstufung der Fläche als Bruttofläche sowie zur Abgrenzung der Beihilfefähigkeit speziell für das extensive Grünland erfüllt sein müssen.

Für die Einstufung typischer Dauergrünlandflächen wurde ein Bewertungsschema entwickelt (s. Kapitel 4). In den im Folgenden verwendeten Bild Darstellungen ist bei der jeweils abgebildeten Situation die Einstufung angegeben.

2. Landwirtschaftliche Fläche / Bruttofläche

2.1 Dauergrünland

Der Begriff Dauergrünland als mögliche Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche ist für die Flächenförderung speziell für die Direktzahlungen im Gemeinschaftsrecht sowie im nationalen Recht definiert. Die dort geltenden Vorgaben werden auch auf die grünlandbezogenen Fördermaßnahmen in der zweiten Säule übertragen.

Dauergrünland umfasst demnach Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von „Gras oder anderer Grünfütterpflanzen“ (GoG) genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Weitere Details zu den Regelungen zur Entstehung von Dauergrünland in diesem Sinne finden sich in den gesetzlichen Grundlagen [3] [7], die in Kapitel 7 aufgeführt sind oder in den „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag“.

2.2 Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG)

„Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind [4].

Aufgrund der Vielfalt an standörtlichen Bedingungen sowie den unterschiedlichen Ausprägungen der Nutzung von Dauergrünland in Baden-Württemberg ist eine konkrete Beschreibung sämtlicher Arten, die als „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ einzustufen sind, nicht möglich. Es sind vielmehr alle Arten in Betracht zu ziehen, die den Facetten einer auf regionaler Ebene typischen und somit verbreitet anzutreffenden landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Futtergräser, Kleearten sowie Kräuter.

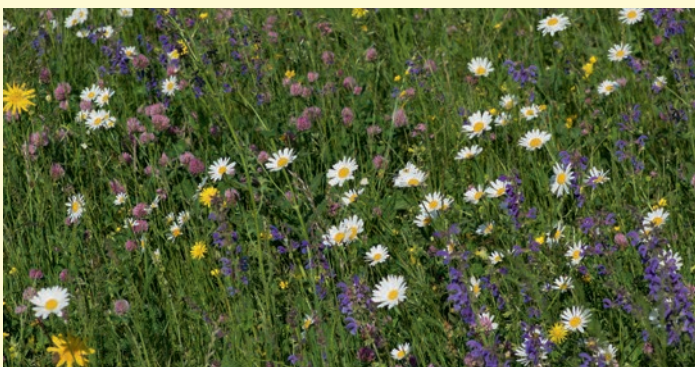


Bild 1: Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG) auf Grünland

BEWERTUNG: Auf der Flachland-Mähwiese wachsen 100% Gras- oder andere Grünfütterpflanzen (GoG).

Die Fläche wird als Bruttofläche bewertet und ist beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 1B

Gras oder andere Grünfütterpflanzen müssen auf Dauergrünlandflächen immer mit einem Anteil von mindestens 50% vorhanden sein und die Verteilung muss möglichst einheitlich über die Fläche gegeben sein (vgl. hierzu Bild 12).

Witterungsverläufe können dazu führen, dass sich Grünland zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich präsentiert. In Zweifelsfällen ist nicht eine Momentaufnahme entscheidend, sondern die durchschnittliche Situation im Jahresverlauf. Im Zweifelsfall ist eine Flächenbeurteilung an weiteren Terminen sinnvoll.



Bild 2: Fläche mit Beweidung nach extremer Trockenheit im Tauberland

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist infolge von Beweidung deutlich offene Bodenstellen auf. Aufgrund extremer Trockenheit hat sich der Artenbestand noch nicht regeneriert.

Für die Bewertung der Fläche ist die durchschnittliche Situation im Jahresverlauf zu berücksichtigen. Ggf. ist eine erneute Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt hilfreich.



Bild 3: Angrenzender Schlag zur im Bild 2 dargestellten Fläche, aber ohne Beweidung

BEWERTUNG: Angrenzender Schlag zur oben dargestellten Fläche (ohne Beweidung) nach extremer Trockenheit.

Die Fläche wird als Bruttofläche bewertet und ist beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 2B

BEGRENZT TOLERIERBARE GRÜNLANDPFLANZEN

Neben Gras oder anderen Grünfütterpflanzen können nach dem EU-Recht auf Dauergrünlandflächen auch andere Pflanzenarten wachsen, [...] die abgeweidet bzw. landwirtschaftlich genutzt werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen [3]. In Frage kommen somit weitere Pflanzenarten, die im Falle einer tatsächlichen Beweidung oder ausgehend von praktischen Erfahrungswerten zur Beweidung den Tieren vollständig zugänglich sind und auch tatsächlich gefressen werden. Eine Fokussierung auf eine bestimmte Tierart (z.B. Ziegen) ist dabei nicht zulässig. Es sind alle typischen Weidetierarten in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Folgende Pflanzen können somit beispielsweise in einem Dauergrünlandbestand vorhanden sein, solange sie nicht in dominanter Ausprägung vorkommen:

Schilf

Kanadische Goldrute

Große Brennnessel

Acker-Kratzdisteln

Großblättriger und Krauser Ampfer

Große Klette

Kleinseggen und Binsen (Ausnahme siehe unten)

Besenginster (Ausnahme siehe unten)

Adlerfarn (Ausnahme siehe unten)

Treten solche Pflanzen alleine oder in Mischung als „Dominanzbestand“ (d.h. mehr als 50 % der Fläche einnehmend) in Grünland auf, dann kann die Fläche entsprechend der Grünlanddefinition nicht mehr als Grünland angesprochen werden und ist aus der Bruttofläche zu entnehmen.

Bei der Bewertung des Flächenanteils treten im Jahresverlauf aufgrund der Vegetationsdynamik unterschiedliche Situationen auf. Hier gilt, dass zur Schätzung des Pflanzenanteils die Situation bei maximaler Blattausprägung unterstellt werden muss.



Bild 4: Brennnesselbestand am Rande einer Viehweide

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist mehr als 50 % GoG auf, hat jedoch an einer einzelnen Stelle vernachlässigbaren Brennnesselbewuchs, dessen Ausdehnung kleiner als 100 m² ist und deshalb in der Bruttofläche bleibt. Der Brennnesselbewuchs weist auf Unternutzung hin.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 3D

AUSNAHMEN:

ADLERFARN UND BESENGINSTER. Zu den begrenzt tolerierbaren Arten zählen auch Adlerfarn und Besenginster. Diese Arten können ebenfalls in einem Grünlandbestand (vor allem in Weiden) vorhanden sein, solange sie nicht in dominanter Ausprägung vorkommen und eine Beweidung zwischen den Pflanzen möglich ist.

- **ADLERFARN** Bei Adlerfarn bezieht sich die Bewertung des Flächenanteils von weniger als 50 % auf die Situation zum Zeitpunkt der vollständigen Blattentfaltung (Abb. 1).
- **BESENGINSTER** Die Regelung für Besenginster fußt auf dessen Einstufung als kleines Landschaftselement (Einzelstrauch; s. Kleine LE). Die Fläche muss überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.



Bild 5: Adlerfarn in der Draufsicht

BEWERTUNG: Adlerfarn kann als tolerierbare Pflanze bis zu einem Flächenanteil von unter 50 % (s. Abb. 1) auf Grünland vorhanden sein. Die Bewertung des Flächenanteils muss in Draufsicht zur Situation bei voller Blattentfaltung erfolgen.



Bild 6: Weide mit einzeln stehenden Besenginstern

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist mehr als 50 % GoG auf. Auf der Fläche sind zudem Besenginster als Einzelsträucher vorhanden (Kleines Landschaftselement).

Die Fläche ist beihilfefähig, weil die landwirtschaftliche Nutzung deutlich im Vordergrund steht.

BEWERTUNGSSCHEMA: 2B



Bild 7: Grünland mit Ginsterbewuchs und Unternutzung

BEWERTUNG: Auf der Fläche ist ein ausgeprägter Ginsterbewuchs vorhanden (Anteil Besenginster in der Draufsicht > 50%).

Fläche ist in dieser Ausprägung nicht beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 4F-5F

STREUWIESEN dienen in wenigen Regionen Baden-Württembergs traditionell der Gewinnung von Einstreu und werden von Pflanzenarten dominiert, die eine Verwertung als Einstreu zulassen. Hierzu gehören auch Binsen und Seggen. Streuwiesen sind deshalb im Rahmen der Antragstellung für die Förderung im Gemeinsamen Antrag auch als solche explizit anzugeben und erfüllen innerhalb der Regionen mit typischem Vorkommen die Anforderungen zur Einstufung als Bruttofläche. Die Bezeichnung Streuwiese ist jedoch an die tatsächliche Verwendung des Aufwuchses zur Gewinnung von Einstreu gebunden. Nur dann ist die Beihilfefähigkeit für solche Flächen gegeben. Auf die eindeutige Abgrenzung gegenüber anderen Grünlandformen ist deshalb zu achten.

FEUCHTES DAUERGRÜNLAND kann beihilfefähig sein, auch wenn in Teilbereichen rasenbildende Kleinseggen und Binsen dominieren, jedoch muss die Unternutzung der Fläche ausgeschlossen sein. Nasswiesen und Kleinseggenriede sind nur dann beihilfefähig, wenn eine ausreichende landwirtschaftliche Nutzung (als Futter oder Einstreu) stattfindet und nachgewiesen werden kann. Sie sind beihilfefähig, auch wenn der Flächenanteil der rasenbildenden Kleinseggen und Binsen größer als der Gras- oder Grünfütterpflanzenanteil (GoG) ist, jedoch nur, wenn eine ausreichende landwirtschaftliche Nutzung (als Futter oder Einstreu) stattfindet und nachgewiesen werden kann.



Bild 8: Beweidetes feuchtes Grünland ohne Nachpflege

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche im Vordergrund weist einen überwiegenden Anteil an GoG auf und ist damit zunächst beihilfefähig. Aufgrund der Beweidung und der noch ausstehenden Nachpflege sind Anzeichen von Unter-
nutzung vorhanden. Eine weitere Nutzung/Nachpflege muss noch durchgeführt werden, damit die Beihilfefähigkeit erhalten bleibt.

BEWERTUNGSSCHEMA: 3D



Bild 9: Feuchtes Grünland mit Schnittnutzung

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist einen überwiegenden Anteil an GoG auf. Aufgrund des feuchten Standortes sind trotz Schnittnutzung Kleinseggen und Binsen vorhanden. Da diese zu den tolerierbaren Pflanzen gehören, sind sie bis zum einem Anteil von unter 50% akzeptabel. Es sind auch Teilbereiche möglich, auf denen Kleinseggen und Binsen dominieren, wenn wie hier sichtbar eine ausreichende landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 3A-3B



Bild 10: Rasenbildende Seggen

BEWERTUNG: Solche Bestände mit rasenbildenden Kleinseggen bleiben beihilfefähig, wenn sie regelmäßig landwirtschaftlich genutzt werden.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 3B

NICHT TOLERIERBARE PFLANZEN

Daneben gibt es weitere Pflanzen, die keine Grünfütterpflanzen sind. Diese bleiben beim Beweiden – trotz hohem Beweidungsdruck – oft stehen. Solche Pflanzen kommen auch nicht in Saatgutmischungen vor, sondern verbreiten sich von selbst. Dabei handelt es sich beispielsweise um folgende Pflanzenarten:

Bultenbildende Großseggen

Brombeere

Rainfarn

Staudenknöterich

Diese Pflanzen sind auf einer Fläche bis zu einer Gesamtausdehnung von maximal 100 m² tolerierbar. Sind sie mit einer Gesamtausdehnung von mehr als 100 m² vorhanden, so sind sie aus der Bruttofläche zu entnehmen.



Bild 11: Beweidetes Grünland (ein Flurstück) mit vereinzelt Bereichen mit Brombeergestrüpp

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist überwiegend GoG auf, hat jedoch vereinzelt kleinere Bereiche mit Brombeergestrüpp. Da diese einzeln und in der Summe kleiner als 100 m² sind, verbleiben sie in der Bruttofläche.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 3B

2.3 Bezugsebene (Gesamt- / Teilfläche)

Falls ein beantragter Schlag aufgrund vorhandener Unterschiede im Bewuchs Teilbereiche mit voneinander abweichendem Charakter aufweist, sind diese Teilflächen getrennt voneinander zu bewerten und ggf. als getrennte Schläge auszuweisen. Die Bewertung des Anteils an Gras oder anderen Grünfütterpflanzen ist für jeden Teilbereich gesondert vorzunehmen. Falls für solche Teilbereiche der Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen unter 50% sinkt (Draufsicht), so sind für diese Teilbereiche die Voraussetzungen zur Anerkennung als Bruttofläche nicht mehr erfüllt. Dies gilt auch für die Bewertung von Flächen mit Sukzessionsanteilen.



Bild 12: Aufteilung eines beantragten Schlags in homogene Teilbereiche bzw. getrennte Teilschläge

BEWERTUNG: Der beantragte Schlag (rote Umrandung) weist in seiner Gesamtfläche aufgrund des unterschiedlichen Bewuchses drei deutlich voneinander abweichende Teilbereiche auf. A: Bereich mit dominant ausgeprägter Gehölzsukzession (nicht beihilfefähig). B: Bereich mit deutlich überwiegendem GoG-Anteil (beihilfefähig). C: Fläche mit deutlich unterschiedlichem Bewuchs (weshalb eine gesonderte Betrachtung und Bewertung vorgenommen werden muss).

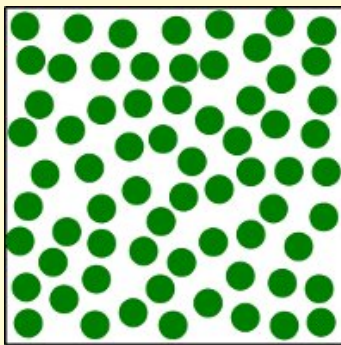
2.4 Bewertung des Deckungsgrades

Die Bewertung des Deckungsgrades bzw. die Schätzung des Anteils der Pflanzen an der Fläche/Teilfläche ist in der Projektion der „Draufsicht“ zur Situation der vollen Blattentfaltung vorzunehmen. Das bedeutet, dass der Anteil anhand der Blattdeckung der Pflanzen aus dem Blickwinkel von oben und nicht anhand des punktuellen Auftretens geschätzt wird. In den nachfolgenden schematischen Darstellungen (Bild 13 und Abb. 1) wird die Betrachtungsweise verdeutlicht.



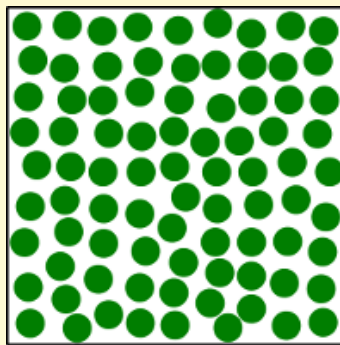
Bild 13: Darstellung der Projektion

Eine Veranschaulichung des Deckungsgrades zeigt die folgende Abbildung.



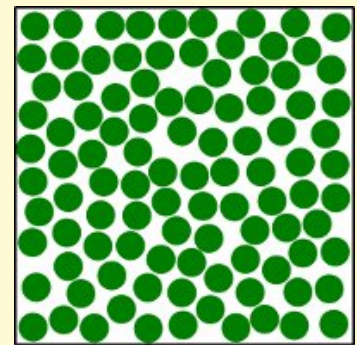
$$68/169 = 40,2\%$$

-> beihilfefähig



$$84/169 = 49,7\%$$

-> gerade noch beihilfefähig



$$101/169 = 59,8\%$$

-> nicht beihilfefähig

Abb. 1: Visualisierung verschiedener Deckungsgrade

Erläuterung zur schematischen Darstellung des Deckungsgrades einer Fläche durch Pflanzenvorkommen: Eine annähernde Volldeckung des Rechtecks durch Pflanzenbestand ist bei 169 Kreisen erreicht. Sind wie im ersten Beispiel nur 68 Kreise (=Pflanzen) vorhanden, entspricht dies einer Deckung von ca. 40 %. Die 50 Prozentgrenze wird mit 84 Kreisen gerade noch unterschritten.

Sofern die Flächen einen Baumbestand aufweisen, sind die Hinweise in Abschnitt 2.6 zu beachten.

2.5 Sukzession

Sukzession bzw. „Verbuschung“ bezeichnet den Gehölzaufwuchs (Sträucher und Baumschösslinge) auf einer Fläche, der in der Regel durch natürliche Ausbreitung der Gehölze mittels Samen oder Ausläuferbildung entsteht, unabhängig von der Zusammensetzung der Gehölzarten.

Vor allem auf extensivem oder schwer zu bewirtschaftendem Dauergrünland kann sich in Folge einer Unternutzung bzw. unzureichender Pflege ein natürlicher Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen einstellen. Sind Grünlandflächen für Fördermaßnahmen beantragt und findet eine jährliche, wenn auch extensive Nutzung statt, kann ein geringfügiger Anteil von bis zu zwei Jahre alten Sukzessionselementen (z. B. verholzte Pflanzen) toleriert werden.

Eine Sukzession kann sich je nach Pflanzenbestand und Eingriff von wenigen Einzelsträuchern bis hin zu einer bestandsbildenden (flächigen) Sukzession entwickeln. Eine beginnende Sukzession mit Baumschösslingen und jungen Sträuchern führt beim erstmaligen Auftreten noch nicht dazu, dass die Fläche aus der Bruttofläche zu nehmen ist. Es kann aber sein, dass eine solche Fläche aufgrund einer fehlenden oder unzureichenden Bewirtschaftung und Unternutzung im aktuellen Antragsjahr als nicht beihilfefähig eingestuft wird und somit keine Förderzahlungen erhält. Ist die Fläche aus der Erzeugung genommen, dann ist ggf. die jährliche Mindesttätigkeit noch nicht erfolgt.

BESTANDSBILDENDE SUKZESSION (FLÄCHIGE VERBUSCHUNG)

Von einer erfolgten Sukzession kann ausgegangen werden, wenn auf einer Fläche überwiegend ältere Sukzessionselemente (älter als 2 Jahre) vorzufinden sind, keine regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung stattgefunden hat oder die Absicht der Freihaltung der Flächen nicht mehr klar erkennbar ist. Liegt eine solche Sukzessionsfläche vor, handelt es sich nicht mehr um eine „Bruttofläche“.



Bild 14: Hartriegel-Schösslinge

BEWERTUNG: Junge einjährige Hartriegelschösslinge gehören zu den begrenzt tolerierbaren Pflanzen.

Sie dürfen maximal eine Deckung von 50 % einnehmen.

Hier ist der tolerierbare Anteil deutlich überschritten.

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 5B

PUNKTUELLE SUKZESSION (EINZELSTRAUCH)

Eine Sukzession kann auch mit Einzelsträuchern beginnen, die als solche in der Bruttofläche verbleiben können. Diese Flächen können weiterhin als beihilfefähig angerechnet werden, wenn zwischen den Einzelsträuchern (z.B. Wacholder, Schlehen, Besenginster) eine geschlossene Grasnarbe vorhanden ist, die für das Weidevieh von allen Seiten problemlos erreichbar ist, einschließlich überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung. Grundlage bildet deren Einstufung als kleines Landschaftselement (s. Kapitel 6). Somit sind die für Baden-Württemberg landschaftsprägenden Wacholderheiden beihilfefähig, wenn auf den Flächen die entsprechende landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet.



Bild 15: Einzelsträucher (Wacholder) innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche

BEWERTUNG: Wacholderheide.

Einzelbäume und einzelne Büsche sind Bestandteil der Bruttofläche.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 1B



Bild 16: Ältere Schlehe als Einzelstrauch

BEWERTUNG: Schlehen, die älter als zwei Jahre sind, können als Einzelstrauch (LE) zur Bruttofläche gehören, wenn sie nicht als dichter Verbund (flächige Sukzession) auftreten und die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigen und diese in ausreichendem Maße stattfindet.



Bild 17: Weide mit flächigem Besenginsterbewuchs (grün) und Adlerfarn (braun) an der Hangfläche

BEWERTUNG: Bei einer bestandsbildenden Sukzession handelt es sich nicht mehr um eine Bruttofläche. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr möglich.

2.6 Baumbestand

Bei baumbestandenene Dauergrünlandflächen muss zunächst differenziert werden, ob es sich um Obstbäume handelt oder nicht.

OBSTBÄUME

Da Obstbäume wiederkehrende Erträge liefern, werden diese als landwirtschaftlich nutzbar eingestuft. Liegt der Baumbestand bei bis zu 330 Bäumen je Hektar, ist die Fläche im Regelfall als Grünland (Streuobstwiese) einzustufen und damit beihilfefähig. Grünland unter den Obstbäumen ist regelmäßig zu nutzen bzw. so zu pflegen, dass eine Verbuschung wirksam ausgeschlossen wird.

Obstanlagen mit über 330 Bäumen je Hektar werden normalerweise als eine Intensivobstanlage gewertet und sind somit als Dauerkultur einzustufen. Weitere Informationen zur Unterscheidung zwischen Streuobstwiese und Intensivobstanlage finden sich für die Beantragung von Fördermaßnahmen in den „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag“.

KEINE OBSTBÄUME

Eine Fläche, die nicht landwirtschaftlich nutzbare Bäume beinhaltet (z.B. Birken, Eichen, Kiefern) gilt dennoch als landwirtschaftliche Fläche/Bruttofläche, wenn unter und zwischen den Bäumen die landwirtschaftliche Nutzung unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenene Flächen möglich ist und die maximale Anzahl von 100 Bäumen je Hektar nicht überschritten wird (= 100-Bäume-Regelung). Falls der Baumbewuchs nur auf Teilflächen vorhanden ist oder der Baumbewuchs unterschiedliche Dichten aufweist, so sind diese Teilbereiche einzeln zu bewerten. Ein- oder zweijährige Baumschösslinge sind keine Bäume und werden deshalb nicht bei der 100-Bäume-Regel gezählt. Sie sind aber ein Hinweis auf Unternutzung und ggf. fehlende Mindesttätigkeit auf aus der Erzeugung genommenen Flächen.

Sträucher, wie z.B. Wacholder und ggf. Schlehen, werden nicht als Bäume eingestuft.

Baumbestandene Flächen, welche gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) als Wald eingestuft sind, sind auch dann keine landwirtschaftliche Fläche, wenn der Baumbestand weniger als 100 Bäume pro Hektar beträgt oder zwischen den Bäumen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.



Bild 18: Streuobstwiese

BEWERTUNG: Beihilfefähige Streuobstfläche mit genutztem Grünland. Grundsätzlich ist eine Grünlandfläche mit Streuobst so zu nutzen, dass keine Verbuschung stattfindet. Grünland mit Streuobstbestand fällt nicht unter die Bewertung der 100-Bäume-Regelung.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 1B-2B



Bild 19: Weide mit Baumbestand

BEWERTUNG: Flächen mit Bäumen mit nicht mehr als 100 Bäumen je Hektar sind – sofern die landwirtschaftliche Nutzung darunter ohne Einschränkung erfolgen kann - Bestandteil der Bruttofläche.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 6A



Bild 20: Waldfläche nach §2 Landeswaldgesetz

BEWERTUNG: Waldflächen nach LWaldG entsprechen nicht der Definition der landwirtschaftlichen Fläche. Trotz der Grünlandnarbe und der Baumanzahl von weniger als 100 Bäume/ha ist die Fläche zum Wald zugehörig und zählt daher nicht als Grünland.

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.

2.7 Lagerplätze, Viehtrittwege, Viehlagerplätze

Weideauftriebsflächen und Trittwege (Viehangeln) sind bei Weidenutzung unvermeidbar. Diese Flächen sind i.d.R. bei der beihilfefähigen Fläche nicht in Abzug zu bringen. Es ist davon auszugehen, dass sich eine ggf. zum Zeitpunkt der Flächenbeurteilung beschädigte Grasnarbe wieder regeneriert. Ggf. sind die Flächen zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu besichtigen.

Befestigte oder unbefestigte Auslaufflächen an Stallgebäuden für Pferde, Schafe, Rinder usw. sind keine beihilfefähigen Flächen. Die Flächen sind entweder als Hof-, Wege- und Gebäudeflächen oder als sonstige nicht landwirtschaftliche Fläche zu kennzeichnen.

Wird auf einer Grünlandfläche gepfercht, kann die Fläche als beihilfefähige Weide bzw. Wiesenfläche beantragt werden, wenn der Pferch nur vorübergehend (temporär) stattfindet und der Wiesen-/ Weidecharakter noch erkennbar ist; ansonsten sind die Flächen nicht beihilfefähig.



Bild 21: Viehlagerplatz auf einer Weidefläche

BEWERTUNG: Auf einer als Weide genutzten Fläche ist offener Boden entstanden. Es ist zu erwarten, dass sich das Grünland innerhalb kurzer Zeit wieder regeneriert.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.



Bild 22: Trittweg auf einer Weidefläche

BEWERTUNG: Auf der Fläche ist durch Viehtrieb offener Boden entstanden. Es ist zu erwarten, dass sich das Grünland innerhalb kurzer Zeit wieder regeneriert.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

2.8 Wege, Fahrspuren, Straßenbegleitgrün

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Wegflächen bzw. Flurstücke, die Bestandteile des öffentlichen Wegenetzes sind, nicht beihilfefähig sind. Straßenbegleitgrün, Böschungen und Gräben entlang von Straßen / Wegen sind Bestandteil des Straßen- / Wegenetzes und damit grundsätzlich nicht beihilfefähig – auch dann nicht, wenn sie sich nicht auf einem ausgewiesenen Wegflurstück befinden.

Neben den befestigten Wegflächen zählen grundsätzlich auch die unbefestigten Wege zur nicht beihilfefähigen Fläche. Ausnahmen: Wege können dann zur beihilfefähigen Fläche gezählt werden, wenn sie als Teil eines Schlags landwirtschaftlich genutzt werden.



Bild 23: Grasbewachsener Überfahrtsweg, der von Dritten genutzt werden muss

BEWERTUNG: Der Weg wird als Überfahrt von Dritten zur Erreichung ihrer Flächen genutzt. Die Wegfläche kann daher nicht den angrenzenden landwirtschaftlichen Schlägen zugeschlagen werden, auch wenn der Aufwuchs kurzgehalten wird.

Die Wegfläche ist nicht Bestandteil der Bruttofläche.

WEGFLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 24: Durchfahrtsweg zum Wald

BEWERTUNG: Unbefestigte Wege, die als Durch- oder Überfahrtsweg auch von Dritten genutzt werden (müssen), sind nicht Bestandteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

Die Wegfläche ist nicht Bestandteil der Bruttofläche

WEGFLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 25: Befestigter Weg

BEWERTUNG: Befestigter Weg, der zudem durch Zäune ausgegrenzt ist.

Die Wegfläche ist nicht Bestandteil der Bruttofläche.

WEGFLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 26: Befestigter Weg

BEWERTUNG: Befestigter Weg am Rande eines Grünlandschlags.

Die Wegfläche ist nicht Bestandteil der Bruttofläche.

WEGFLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 27: Grasweg

BEWERTUNG: Nicht befestigter Grasweg. Diese Wege können aufgrund ihrer ausschließlichen Nutzung durch den Bewirtschafter und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche bleiben.

Die Wegfläche ist Bestandteil der Bruttofläche.



Bild 28: Öffentlicher Fußweg

BEWERTUNG: Öffentliche (Fuß)wege, die im örtlichen Wegenetz etabliert sind, gehören nicht zur Bruttofläche.



Bild 29: Trampelpfad mit Bewuchs

BEWERTUNG: Schmäler Trampelpfad, der nicht in Karten als Weg erfasst ist. Wege können zur beihilfefähigen Fläche gehören, wenn sie bewachsen sind und zusammen mit einem Dauergrünland-Schlag als Dauergrünland genutzt werden.

Die Wegfläche ist Bestandteil der Bruttofläche.

WEGFLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.



Bild 30: Straßenbegleitgrün und Bankettstreifen

BEWERTUNG: Bankettstreifen an öffentlichen Straßen und Wegen liegen in der Verantwortung der Straßenbauverwaltung und dienen der Verkehrssicherheit. Werden Mähaufträge durch die Straßenbauverwaltung an andere Bewirtschafter vergeben, bleibt die Verfügungsgewalt bei der Straßenbauverwaltung.

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.

2.9 Gräben, Bachläufe

In Baden-Württemberg sind Gräben, die eine Breite von maximal 2 m haben (gemessen ab der Böschungsoberkante), soweit sie unbefestigt sind als kleine Landschaftselemente Teil der beihilfefähigen Fläche.

Dementgegen sind Bachläufe nicht Teil der Bruttofläche, auch wenn diese Elemente als Viehtränken dienen und somit als Bestandteile einer Weide angesehen werden könnten. Bachläufe trennen daher auch Schläge voneinander ab.



Bild 31: Typischer Bachlauf

BEWERTUNG: Bäche sind nicht Bestandteil der Bruttofläche.

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 32: Natürlicher Bach

BEWERTUNG: Bäche sind nicht Bestandteil der Bruttofläche

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 33: Graben

BEWERTUNG: Unbefestigte Gräben bis 2 m Breite gehören in Baden-Württemberg zur Bruttofläche (Kleines Landschaftselement).

2.10 Bauliche Anlagen

Künstliche, von Menschen geschaffene „bauliche“ Anlagen bzw. Elemente sind unabhängig von ihrer Größe ab dem ersten Quadratmeter aus der Bruttofläche zu entnehmen. Diese Flächen sind nicht beihilfefähig. Hierzu zählen Viehunterstände (unabhängig von ihrer Bauausführung), befestigte Weideaustattungen sowie befestigte Futterstellen auf Weiden. Dagegen müssen mobile Viehställe nicht aus der Bruttofläche entnommen werden, jedoch ist ihre Grundfläche einmal aus der beantragten Schlagfläche zu entnehmen. Auf eine Nacherfassung bei Standortänderungen wird verzichtet.

Temporär vorhandene, nicht beihilfefähigen Anlagen bzw. Elemente, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen (zum Beispiel mobile Weideaustattung und unbefestigte Futterstellen auf Weiden) können aufgrund ihrer Bewegbarkeit in der beihilfefähigen Fläche verbleiben.



Bild 34: Baumaßnahme

BEWERTUNG: Bei der Baumaßnahme einer Rohrleitung mit Schachtdeckel wurde das Grünland umgebrochen. Die Fläche wurde anschließend neu eingesät. Durch die Maßnahme ist aktuell keine geschlossene Grasnarbe ausgebildet, die komplette Nutzung als Wiese ist jedoch gewährleistet. Von einer schnellen Wiederbegrünung ist auszugehen. Nach der Wiederbegrünung bleibt ein Kleinstelement kleiner als 1 m², welches aufgrund seiner geringen Größe nicht aus der Bruttofläche zu entnehmen ist. Die Fläche ist weiterhin Teil der Bruttofläche.



Bild 35: Mobiler Hühnerstall

BEWERTUNG: Bei mobilen Hühnerställen, die auf der Fläche rotieren, ist keine Bruttoflächenanpassung notwendig. Die Stellplatzfläche ist jedoch nicht beihilfefähig, weshalb sie aus der beantragten Fläche heraus zu digitalisieren ist bzw. nicht beantragt werden kann.

Die Stellplatzfläche ist mit seiner Grundfläche nicht beihilfefähig.



Bild 36: Mobile Weideeinrichtung

BEWERTUNG: Die Fläche von mobilen Weideeinrichtungen ist beihilfefähig. Dazu zählen u.a. Wasserfässer, Raufen, Fanganlagen etc., sofern sie mobil sind.

Fläche ist Bestandteil der Bruttofläche, da nur temporär.



Bild 37: Weideunterstand und mobile Futterraufe

BEWERTUNG: Der Weideunterstand auf der Grünlandfläche wird als bauliche Anlage bewertet und ist daher aus der Bruttofläche heraus zu digitalisieren.

Die Futterraufe entspricht einer mobilen Weideeinrichtung und kann daher in der Bruttofläche verbleiben.



Bild 38: Viehhütte

BEWERTUNG: Viehunterstände, eingestreute Bereiche/Flächen oder befestigte Futterstellen (die Bauausführung spielt bei der Beurteilung keine Rolle) sind immer von der Bruttofläche in Abzug zu bringen.

Entsprechendes gilt auch für eingestreute Bereiche/Flächen.

Die Flächen sind nicht Teil der Bruttofläche und nicht beihilfefähig.



Bild 39: Fest eingerichtete Weideeinrichtung

BEWERTUNG: Eine befestigte Tränkeeinrichtung größer als 1 m² ist nicht Bestandteil der Bruttofläche, sondern wird als bauliche Anlage bewertet.



Bild 40: Fest verankerte Sitzgruppe

BEWERTUNG: Die fest verankerte Sitzgruppe größer als 1 m² ist nicht Bestandteil der Bruttofläche und auch keine landwirtschaftliche Nutzung.

2.11 Lagerplätze

Eine vorübergehende Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers (z.B. Holz, Siloballen, Festmist) darf innerhalb der Vegetationsperiode auf Dauergrünland nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt nicht mehr als 21 Tage innerhalb der Vegetationsperiode und im Kalenderjahr betragen. Bei längerer Lagerung wird der Lagerplatz aus der Bruttofläche genommen (s. Kapitel 3).



Bild 41: Temporärer Holzlagerplatz

BEWERTUNG: Die vorübergehende Lagerung von Holzstämmen auf Grünland in der Vegetationsperiode ist zulässig und hat keinen Abzug in der beihilfefähigen Fläche zur Folge.

DIE FLÄCHE BLEIBT IN DER BRUTTOFLÄCHE.



Bild 42: Längerfristiger Holzlagerplatz

BEWERTUNG: Die Lagerung der Holzstämme auf diesem Grünland ist nicht nur vorübergehend, sondern hat bereits zu Durchwuchs zwischen den Stämmen geführt.

DIE FLÄCHE DER HOLZLAGERUNG IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 43: Längerfristige Holzlagerung

BEWERTUNG: Die Holzlagerung auf diesem Grünland ist nicht nur vorübergehend, sondern längerfristig.

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 44: Lagerung von Silageballen

BEWERTUNG: Die Lagerung der Silageballen auf diesem Grünland ist nicht nur vorübergehend, sondern längerfristig.

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.



Bild 45: Vorübergehende Lagerung von Siloballen

BEWERTUNG: Temporäre Lagerung von Silageballen (max. 14 aufeinander folgende Tage in der Vegetationszeit) führt nicht zum Verlust der Beihilfefähigkeit.



Bild 46: Längerfristige Lagerung von Festmist

BEWERTUNG: Die Festmistrotte auf diesem Grünland ist nicht nur vorübergehend, sondern längerfristig, worauf die Verrottung und die Ampferpflanzen hindeuten. Eine Lagerung von Festmist außerhalb der Vegetationsperiode ist aus Sicht der Beihilfefähigkeit möglich, innerhalb der Vegetationsperiode jedoch nur vorübergehend.

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.
(Bitte Fachrecht beachten.)

3. Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland

Eine landwirtschaftliche Fläche ist nur dann beihilfefähig, wenn diese hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit (Anbau, Pflege und Ernte landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch Brache oder Stilllegung bzw. Herausnahme aus der Erzeugung) genutzt wird [5]. Hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt bedeutet, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann ohne durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit aufgrund Intensität, Art, Dauer oder Zeitpunkt zu stark eingeschränkt zu sein [9].

Keine starke Einschränkung liegt vor, wenn

- innerhalb der Vegetationsperiode an maximal 14 Tagen in Folge eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet oder
- innerhalb der Vegetationsperiode an insgesamt maximal 21 Tagen im Kalenderjahr eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet
- und zusätzlich, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine dauerhafte Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe erfolgt ist.

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DES GRÜNLANDS

Unter der landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland ist die Beweidung oder Mahd zur Gewinnung von Futter, Einstreu oder Biomasse zu verstehen.

Ebenso gilt als landwirtschaftliche Nutzung die Pflege im Rahmen der Mindesttätigkeit (Ausnahme: Ausgleichszulage [10]) auf aus der Erzeugung genommenen Flächen.

3.1 Beweidung

Es gibt unterschiedliche Formen der Beweidung: Dazu gehören die Standweide, Koppelweide, Umtriebsweide, Portionsweide und Hüteweidung. Bei der Beweidung fressen die Tiere selektiv den Aufwuchs ab. Die Weidenachpflege wird in der Regel durch eine Nachmahd oder Mulchen durchgeführt, um Weidereste sowie unerwünschten Aufwuchs zu beseitigen und damit die Fläche insgesamt in einem für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Zustand zu erhalten. Dabei wird der überständige Aufwuchs gemäht oder zerkleinert (gemulcht) und auf der Fläche verteilt. Die Weidenachpflege trägt damit auch maßgeblich dazu bei, Sukzession zu vermeiden.

Eine Auslaufläche ist keine Form der landwirtschaftlichen Nutzung, auch wenn diese eine Grünlandfläche miteinschließt. Die Auslaufläche wird dem Stallgebäude oder Unterständen zugeordnet und ist somit kein Bestandteil der Bruttofläche.



Bild 47: Auslaufläche

BEWERTUNG: Befestigte und unbefestigte Auslauflächen an Stallgebäuden sind nicht beihilfefähig, sondern werden als Teil der Hofstelle gesehen.

Die Fläche ist nicht Bestandteil der Bruttofläche.

DIE FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.

3.2 Mahd

Bei dieser Form der Nutzung wird das Grünland flächenhaft in Form eines Schnittes/Mahd mindestens einmal jährlich gemäht und abgefahren.

3.3 Mindesttätigkeit

Wird eine landwirtschaftliche Fläche während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt bzw. wurde die Fläche aus der Erzeugung genommen, muss auf dieser eine Mindesttätigkeit durchgeführt werden, damit die Fläche ihre Beihilfefähigkeit für Direktzahlungen behält. Sie dient dazu, dass die Flächen in einem guten ökologischen und landwirtschaftlichen Zustand erhalten wird. Damit sollen die Flächen für eine spätere Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Erzeugung z.B. Beweidung, Futterernte oder den Anbau von Kulturpflanzen in einem geeigneten Zustand erhalten werden und durch die Mindesttätigkeit soll Sukzession verhindert werden. Das Ergebnis der Mindesttätigkeit ist somit als Standard zu sehen, der auch als Referenz für das Ergebnis einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung herangezogen werden kann, d.h. eine extensive Beweidung muss ggf. mit entsprechender Weidenachpflege eine vergleichbare Wirkung entfalten wie die Mindesttätigkeit.

Die Mindesttätigkeit kann hierbei in Form von

- Mähen und Abfahren des Aufwuchses oder
- Zerkleinern und ganzflächig Verteilen (Mulchen) erfolgen [6].

Die Mindesttätigkeit muss zum Erhalt von Beihilfen bzw. der Beihilfefähigkeit der Flächen bis zum 15. November des Kalenderjahres erbracht sein. Während des Zeitraumes vom 1. April - 30. Juni (Ausnahme FAKT Blümmischungen, Honigbrache) darf die Mindesttätigkeit nicht ausgeübt werden. Das erstmalige Auftreten (im 1. Jahr) von sukzessionalen Stadien (beginnende Verbuschung) führt noch nicht dazu, dass die Fläche aus der Bruttofläche genommen wird. Sie ist jedoch aufgrund der fehlenden Mindesttätigkeit nicht beihilfefähig.

AUSNAHME

Aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen kann es gerechtfertigt sein, von den Regelungen zur Mindesttätigkeit abzuweichen [6]. Sofern entsprechende Gründe vorliegen, kann bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde beantragt werden, dass die Mindesttätigkeit lediglich in jedem zweiten Jahr oder in einer anderen Form durchgeführt wird. Die Genehmigung zur Durchführung der Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr oder in Form einer anderen Tätigkeit (jährlich oder alle zwei Jahre) gilt als erteilt, wenn dies Bestandteil von Vereinbarungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (z.B. LPR-Vertrag) der Länder ist. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Landschaftspflegeverordnung (LPR) die Möglichkeit, in den zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum auf die Mindesttätigkeit zu verzichten, wenn gewährleistet wird, dass die Fläche in einem für die Beweidung und den Anbau geeignetem Zustand erhalten bleibt (§2 Abs. 3 DirektZahlDurchV).



Bild 48: Fehlende Bewirtschaftung bzw. Mindesttätigkeit

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist zwar einen deutlichen Anteil an GoG-Pflanzen auf. Auf der Fläche hat aber weder Nutzung noch Pflege stattgefunden.

Fläche ist nur beihilfefähig, wenn sie entweder im Lauf des Jahres noch genutzt wird oder die Mindesttätigkeit noch bis zum 15. November erfolgt.

BEWERTUNGSSCHEMA: 2F-3F



Bild 49: Fehlende Mindesttätigkeit

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist zwar einen Anteil an GoG-Pflanzen von über 50 % auf, es ist aber deutlich zu erkennen, dass bereits im Vorjahr keine landwirtschaftliche Nutzung und/oder Mindesttätigkeit auf der Fläche stattgefunden hat.

Fläche ist nicht beihilfefähig, sofern sie im laufenden Jahr weder genutzt wird noch eine Mindesttätigkeit erfolgt.

BEWERTUNGSSCHEMA: 2F-3F



Bild 50: Fehlende Mindesttätigkeit (Streuobst)

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist zwar einen Anteil an GoG-Pflanzen von über 50 % auf, es ist aber eine deutliche Gehölzsukzession älter als 2 Jahre vorhanden. Auf der Fläche hat noch keine Nutzung oder Pflege stattgefunden. Fläche ist nicht beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 2F-3F

3.4 Verfügungsberechtigung

Voraussetzung für die Aufnahme einer Fläche in die Förderung der EU-Direktzahlungen ist, dass diese Fläche zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres der antragstellenden Person zur Verfügung steht und von dieser bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für beihilfefähige Landschaftselemente, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Fläche stehen und mit dieser beantragt werden. Das heißt, die Flächen müssen an diesem Stichtag eindeutig dem antragstellenden Betrieb zugeordnet sein. Dies ist der Fall, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Namen und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgt. Dieser ist verantwortlich für die ganzjährige Einhaltung der mit der Förderung eingegangenen Verpflichtungen. Davon ist auszugehen, wenn das finanzielle und wirtschaftliche Risiko von der antragstellenden Person getragen wird.

Vor allem bei Grünland gibt es z.T. die Situation, dass die Grünlandfläche im Verlauf des Jahres ggf. einem oder mehreren Dritten zur Nutzung überlassen wird. Die Verfügungsgewalt im Sinne dieser Regelung hat derjenige, der die Fläche auf eigenes Risiko überhaupt bzw. überwiegend bewirtschaftet (d.h. ggf. einsät, pflegt und erntet). Die Beauftragung von Lohnunternehmen oder Maschinenringen zur Durchführung bestimmter Arbeiten z.B. Mahd und Silagebergung erfolgen durch die Betriebsinhaber und beeinträchtigen deshalb die Verfügungsgewalt nicht.

4. Bewertungsschema für Grünlandflächen

Um für die unterschiedlichen Zustände von Dauergrünland eine bessere Übersichtlichkeit zu schaffen, sind in einem Bewertungsschema die verschiedenen Einflussfaktoren, wie sie im bisherigen Inhalt der Broschüre erläutert wurden, zusammengestellt worden. Berücksichtigung finden hierbei im Wesentlichen die Grünlandvegetation, die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung und - sofern vorhanden - der Entwicklungszustand von Sukzession.

Das Bewertungsschema dient als Hilfestellung zur Beurteilung von Grünlandflächen. Im linken Block ist die Grünlandfläche in Bezug auf Bewuchs bzw. die Vegetationszusammensetzung in drei Gruppen mit verschiedenen Anteilen dargestellt (Spalten 1 – 7). Im rechten Block (Spalten A -F) ist die landwirtschaftliche Tätigkeit in abgestufter Form dargestellt. Die Unterteilung fußt auf der Häufigkeit der stattfindenden Nutzung, der Pflege und der Mindesttätigkeit.

Die Beurteilung der Fläche erfolgt ausgehend von der vorgefundenen Situation. In zweifelhaften Fällen, wenn eine zusätzliche Tätigkeit auf der Fläche entscheidend ist (Spalte D), ist ggf. eine erneute Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt notwendig. Die Beurteilung der Grünlandflächen kann anhand der Zeilen- und Spaltenbezeichnungen und somit in den Kombinationen von 1A bis 6F festgehalten und kommuniziert werden.

Bewertungsschema für Grünland unter Betrachtung von Bewuchs und Nutzung

- Legende**
- Uneingeschränkt beihilfefähig - Bruttofläche in Nutzung**
- Förderfähig für DZ, FAKT, AZL, LPR, SLG, SchALVO
 - Eingeschränkt beihilfefähig - Bruttofläche in Nutzung**
- förderfähig für DZ
- bzgl. Förderfähigkeit für FAKT, AZL, LPR, SLG, SchALVO spezifische Auflagen beachten (z.B. angemessene Weidenachpflege)
 - Eingeschränkt beihilfefähig - Bruttofläche mit Mindestständigkeit**
Erhalt der Fläche in einem für die Beweidung oder den Anbau geeignet Zustand durch Erbringung der Mindestständigkeit.
- förderfähig für DZ
- bzgl. Förderfähigkeit LPR spezifische Auflagen beachten
- keine Förderfähigkeit für FAKT, AZL, SLG, SchALVO
 - Prüfen – (noch) Bruttofläche in Nutzung oder Bruttofläche aus der Erzeugung genommen**
- wenn landwirtschaftliche Nutzung, dann →
- wenn Mindestständigkeit, dann →
 - Keine Beihilfefähigkeit – keine Bruttofläche**
- ggf. LPR-Pflege-Vertrag außerhalb Bruttofläche möglich
 - Beihilfefähigkeit hängt von weiterer Behandlung / Nutzung der Fläche ab**
- **Eingeschränkt beihilfefähig**
o Bruttofläche in Nutzung bei noch folgender angemessener Beweidung/Weidenachpflege
o Bruttofläche mit Mindestständigkeit, wenn diese noch erfolgt (bis 15.11.)
- **Keine Beihilfefähigkeit**
o keine Bruttofläche, wenn keine zusätzlichen Maßnahmen auf der Fläche stattfinden
 - Kombination nicht möglich**

Bewuchs der Grünlandfläche		Nutzungskategorie (Beweidung, Mahd, Mulchen zum Zeitpunkt der Kontrolle)						
		A	B	C	D	E	F	
Gras oder Grünfutterpflanzen (GoG) s. Kap 2.2.	Begrenzt tolerierbare Pflanzen zu den Arten s. Kap.2.2	regelmäßig genutzt	weniger häufig genutzt	minimal genutzt, aber genutzt	unzureichend beweidet	keine Nutzung, aber Mindestständigkeit ist erfüllt	weder Nutzung noch Pflege / keine Mindestständigkeit	
	Nicht tolerierbare Pflanzen ¹⁾ zu den Arten s. Kap. 2.2	Aufwuchs = Nutzung	Aufwuchs > Nutzung	Aufwuchs >> Nutzung	Aufwuchs >>> Nutzung	ohne ausreichende Nutzung	ohne Nutzung	
Bewertungsstufe		A	B	C	D	E	F	
~ 100 %								
(max. 100 m ²)								
Grünlandnarbe geschlossen (standortspezifisch), keine Gehölzsukzession								
1								
über 90 %								
bis ca. 10 % (max. 100 m ²)								
2								
Grünland überwiegend, evtl. sprießende Gehölzschösslinge vorhanden								
über 70 %								
bis 30 %								
3								
Grünland überwiegend, evtl. beginnende Gehölzsukzession jünger als 2 Jahre								
über 50 %								
bis 50 %								
4								
Landwirtschaftlich nutzbares Grünland mit ausgeprägtem extensiven Charakter, evtl. Einzelsukzession vorhanden								
über 50 %								
bis 50 %								
5								
Grünlandcharakter steht nicht mehr im Vordergrund.								
Flächen mit ausgeprägter Gehölzsukzession älter als 2 Jahre.								
6								
Grünland mit Bäumen bei einer Dichte von über 100 Stück/ha (gilt nicht für Obstbäume)								
7								

Anmerkungen:

- Diese Pflanzen sind auf der Flurstücksfläche bis zu einem Gesamtumfang von maximal 100 m² tolerierbar.
- Fläche bleibt im 1. Jahr noch Bruttofläche (aber ist nicht beihilfefähig - keine DZ). Erfolgt keine Nutzung/Pflege/Mindestständigkeit im 2. Jahr, verliert die Fläche ihren BF-Status und dadurch ihren Grünlandstatus (Greeningverlust). Sonderregelung bei LPR ist zu beachten (siehe Kapitel Mindestständigkeit).

Abb. 2: Bewertungsschema für Grünland unter Betrachtung von Bewuchs und Nutzung

BEISPIELE FÜR GRÜNLANDBEWERTUNGEN

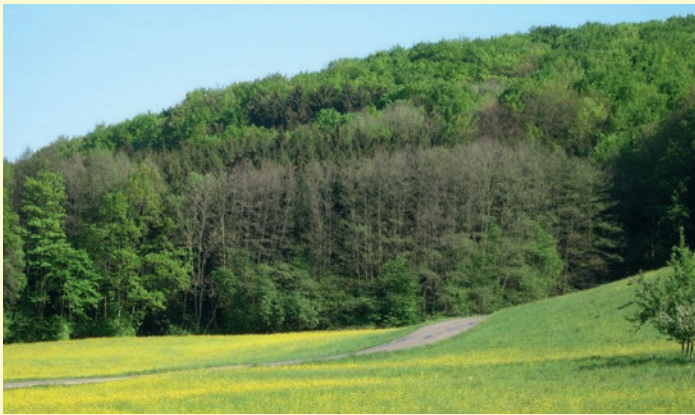


Bild 51: Grünland, häufig genutzt

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist eine geschlossene Grünlandnarbe an GoG-Pflanzen auf. Die Nutzung der Fläche ist mehrschnittig.

Die Fläche ist Bestandteil der Bruttofläche und beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 1B



Bild 52: Grünland in Hanglage

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist deutlich überwiegend Gras und Grünfutterpflanzen auf, ist aber weniger häufig genutzt.

Die Fläche ist Bestandteil der Bruttofläche und beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 2B



Bild 53: Grünland mit ausreichendem Beweidungsdruck

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche wird als Weide mit hohem Beweidungsdruck genutzt. Sie weist eine geschlossene Grünlandnarbe aus GoG-Pflanzen auf. Zusätzlich zur Beweidung erfolgt eine Weidenachpflege.

Die Fläche ist Bestandteil der Bruttofläche und beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 1A-2A



Bild 54: Grünland mit Einzelsträuchern

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist überwiegend Gras und Grünfütterpflanzen auf, ist aber weniger häufig genutzt. Vereinzelt sind Einzelsträucher auf der Fläche vorhanden.

Die Fläche ist Bestandteil der Bruttofläche und beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 2B-3B



Bild 55: Aufteilung eines Schlags in zwei Teilbereiche mit unterschiedlicher Einstufung der Beihilfefähigkeit

BEWERTUNG: Der als Grünland beantragte Schlag weist infolge seines unterschiedlichen Bewuchses zwei Teilbereiche auf. Im linken Teil der Fläche dominiert die fortgeschrittene Gehölzsukzession, im rechten Teil überwiegt der GoG-Anteil, mit einzelnen Sukzessionselementen jünger als 2 Jahren.

Der linke Teilbereich der Fläche ist nicht beihilfefähig, der rechte Teilbereich wird als Grünland eingestuft und bleibt damit beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: LINKER TEIL 4D-F / RECHTER TEIL 4C



Bild 56: Dominierende Gehölzsukzession älter 2 Jahre

BEWERTUNG: Deutliche Gehölzsukzession mit Elementen älter als 2 Jahre.

FLÄCHE IST NICHT BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 4D



Bild 57: Sukzessionsfläche

BEWERTUNG: Die Fläche weist eine ausgeprägte Gehölzsukzession mit Elementen älter als 2 Jahren vorhanden. Auf der Fläche findet keine Nutzung oder Pflege statt.

Die Fläche ist nicht Bestandteil der Bruttofläche und ist nicht beihilfefähig.

BEWERTUNGSSCHEMA: 5F

5. Trockene Heiden

Seit dem Jahr 2019 wird in Baden-Württemberg für kartierte Flächen des FFH-Lebensraumtyps 4030 „Trockene Heiden“ ein Dauergrünlandstatus unterstellt [3] [6]. Flächen, die diesem Lebensraumtyp zugeschlagen werden, sind infolge traditioneller Beweidungspraktiken („etablierte lokale Praktiken“) entstanden und weisen einen Zwergstrauchanteil von i.d.R. mindestens 40% auf. Im Erscheinungsbild entsprechen die Flächen extensiv beweideten Zwergstrauchheiden auf frischen bis trockenen, selten auch feuchten Böden.



Bild 58: Trockene Heide (FFH-Lebensraumtyp)

BEWERTUNG: Fläche ist als Lebensraumtyp 4030 „Trockene Heide“ kartiert und wird extensiv genutzt.

Die Fläche entspricht nicht der oben genannten Definition von Grünland, sondern ist über den Ausnahmetatbestand „LRT 4030“ beihilfefähig.

Flächen, die diesem Grünlandtypus zugeordnet werden, müssen von Seiten der Naturschutzverwaltung ausgewiesen und kartiert worden sein. Die ausgewiesenen Flächen sind in den GIS-Systemen der Landwirtschaftsverwaltung bereitgestellt und stehen auch im FIONA-GIS unter „Karten“ in der Rubrik „Umweltdaten“ unter der Bezeichnung „LRT 4030 Trockene Heiden“ zur Verfügung.

Als FFH-Lebensraumtyp stehen die Trockenen Heiden unter Naturschutz. Sie dürfen nicht zerstört werden und sind zu erhalten, unabhängig von einer Förderung. Sie unterliegen damit auch den Regelungen von Cross Compliance.



Abb. 3: Layer „LRT 4030 Trockene Heide“ in FIONA

HINWEIS: Flächen des Lebensraumtyps 4030 „Trockene Heiden“ können für die Förderung über den Gemeinsamen Antrag entweder als eigener Dauergrünland-Schlag oder als Teil eines Dauergrünland-Schlages beantragt werden.

Um die Beihilfefähigkeit von Flächen des Lebensraumtyps 4030 „Trockene Heiden“ zu gewährleisten, ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit erforderlich. Diese kann auch am naturschutzfachlichen Erhaltungsziel ausgerichtet werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit kann daher insbesondere folgende Nutzungs- bzw. Pflegestandards umfassen:

- Extensive Beweidung, in der Regel jährlich, aber mindestens alle 2 Jahre,
- Aufrechterhaltung der traditionellen extensiven Nutzung,
- Gelegentlich kann ein Zurückdrängen aufkommender Gehölzsukzession zur Erhaltung des FFH-Lebensraumtyps notwendig sein (dabei ist allerdings zu beachten, dass einzelne Gehölze, insbesondere Weidbuchen, zum FFH-Lebensraumtyp gehören und zu erhalten sind).

Individuelle Regelungen zur Nutzung der Flächen aus sogenannten Managementplänen von FFH-Gebieten oder aus engen Absprachen mit der Naturschutzverwaltung sind zu berücksichtigen - auch im Zusammenhang mit dem Aspekt der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Liegen diese nicht vor, sind die oben genannten Standards anzuwenden.

6. Landschaftselemente

In Baden-Württemberg können Landschaftselemente zur beihilfefähigen Fläche gezählt werden [8], sofern sie die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen [11][12][13]. In jedem Fall muss auch bei Antragsflächen mit Landschaftselementen der landwirtschaftliche Charakter der Fläche überwiegen. Unterschieden werden die beihilfefähigen Landschaftselemente in Abhängigkeit von ihrer Größe in die Kategorien „Cross-Compliance Landschaftselemente“ und „Kleine Landschaftselemente“. Landschaftselemente dieser beiden Kategorien können als Teil der Gesamtfläche eines landwirtschaftlichen Schrages bei allen flächenbezogenen Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden. Sie müssen jedoch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Schlag stehen und in der Verfügungsgewalt der antragstellenden Person liegen.

Cross-Compliance Landschaftselemente (CC-LE)

Cross Compliance Landschaftselemente [10] dürfen nach den Cross Compliance Bestimmungen nicht beseitigt werden. Das zugehörige Fachrecht (z.B. Naturschutzgesetz) ist zu beachten. Zu den CC-LE werden gezählt:

HECKEN/ KNICKS (CC-LE)

Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind, die in der Regel aus Sträuchern mit und ohne Baumanteil bestehen. Hecken weisen eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m auf, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind. Eine Trennung der Hecken bilden erkennbare Wege, Fließgewässer oder befestigte Durchfahrten.

BAUMREIHEN (CC-LE)

Nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume in linearer Anordnung, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m haben. Lücken in den Baumreihen sind bis zum 3-fachen des durchschnittlichen Baumabstandes zulässig. Landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte können nicht Bestandteil von Baumreihen sein.

FELDGEHÖLZE (CC-LE)

Flächige Gehölzbestände, die überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen sind, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen und eine Größe von mindestens 50 m² und höchstens 2000 m² haben. Feldgehölze müssen von anderen flächigen Gehölzbeständen abgegrenzt sein, zum Beispiel durch erkennbare Wege oder Fließgewässer.

Flächen, für die Beihilfen zur Aufforstung oder Aufforstungsprämie gewährt worden sind, gelten nicht als Feldgehölz. Ebenso nicht zu den Feldgehölzen zählen Weihnachtsbaumkulturen, Niederwald mit Kurzumtrieb und andere ähnliche Gehölzbestände.

FEUCHTGEBIETE (CC-LE)

Zu den Feuchtgebieten (CC-LE), die eine Größe von höchstens 2000 m² umfassen dürfen, zählen Feuchtgebiete in Biotopen, die nach §30 BNatSchG und §33 NatSchG geschützt sind und über die Biotopkartierung erfasst sind. Weiter zählen hierzu Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebieten.

EINZELBÄUME (CC-LE)

Freistehende Bäume, auch soweit sie abgestorben sind, die als Naturdenkmäler nach §28 des BNatSchG geschützt sind. In der Regel sind diese Einzelbäume entsprechend gekennzeichnet.

FELDRAINE (CC-LE)

Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene Flächen ab einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, die als lineare Struktur innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Flächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

Nicht zu den Feldrainen zählen Böschungen von Verkehrswegen und Fließgewässern oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen.

TROCKEN- UND NATURSTEINMAUERN, LESESTEINWÄLLE (CC-LE)

Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge, die nicht Teil einer Terrasse sind und eine lineare Struktur aufweisen. Lesesteinwälle sind Aufschüttungen von Lesesteinen.

FELS- UND STEINRIEGEL, NATURVERSTEINTE FLÄCHE (CC-LE)

Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen mit einer Größe von höchstens 2000 m².

TERRASSEN (CC-LE)

Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterial angelegte, linearvertikale Strukturen, die dazu bestimmt sind die Hangneigung von Nutzflächen abzufangen.

Kleine Landschaftselemente

„Kleine Landschaftselemente“ [11][12] sind wie die CC-LE beihilfefähig und können als Teil des landwirtschaftlichen Schlages beantragt werden. Im Gegensatz zu den CC-LE unterliegen sie jedoch nicht dem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance. Das zugehörige Fachrecht (z.B. Naturschutzgesetz) ist zu beachten.

Zu den Kleinen Landschaftselementen zählen:

FELDRAINE

Gras- und krautartig bewachsene Flächen bis zu einer Breite von 2 m.

EINZELBÄUME

Eine landwirtschaftliche Fläche mit Baumbestand (auch abgestorbene Bäume, keine Obstbäume) ist beihilfefähig, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit auch unterhalb der Baumkrone und unter vergleichbaren Bedingungen wie bei einer nicht baumbestanden Fläche möglich ist und bei der die Bestandsdichte eine Anzahl von höchstens 100 Bäume/ha nicht übersteigt.

HECKEN, KNICKS

Lineare Strukturelemente, mit einer Länge kleiner 10 m.

FELDGEHÖLZE

Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die kleiner 50 m² sind.

EINZELSTRÄUCHER

GRÄBEN,

die auf der überwiegenden Länge eine Breite von 2 m nicht überschreiten und unbefestigt sind.

Weitere Informationen zu den Landschaftselementen sind im Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg zu finden: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Gemeinsamer+Antrag/Landschaftselemente>

IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEIHILFEFÄHIGKEIT VON LANDSCHAFTSELEMENTEN (CC-LE UND KLEINE LE) IST ZU BEACHTEN:

- LE sind traditionell Bestandteil guter Anbau- und Nutzungspraktiken.
- Die LE müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche stehen und dürfen nicht vom landwirtschaftlichen Schlag, z.B. durch einen Weg oder einen dauerhaften Zaun, getrennt sein.
- Das LE muss Teil der Betriebsfläche der antragsstellenden Person sein. Die Verfügungsgewalt der antragsstellenden Person muss gegeben sein und nachgewiesen werden können. Landschaftselemente, die auf Flurstücken liegen, für die die antragstellende Person kein Bewirtschaftungsrecht besitzt (z.B. Gemeindefläche, öffentliche Wege, nicht gepachtete Flächen), können nicht für die Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden.
- Öd- und Unland können auch dann nicht zu den LE hinzugerechnet werden, wenn sie an ein solches angrenzen.
- Grenzen unterschiedliche LE-Typen aneinander, ist jeder LE-Typ für sich zu bewerten (z.B. hinsichtlich der Obergrenzen). LE, die zwar an beihilfefähige LE anderen Typs angrenzen, aber keinen direkten Bezug zur landwirtschaftlichen Fläche haben, können nicht in die beihilfefähige Fläche einbezogen werden.
- In jedem Fall muss auch bei Schlägen mit LE der Acker- und Grünlandcharakter (auch bei Dauerkulturen) im Vordergrund stehen. Das heißt die Schlagfläche einschließlich Landschaftselement wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.
- Flächenhafte Feldgehölze sowie Baum- und Strauchgruppen können nur dann in die Förderfläche einbezogen werden, wenn es sich um isoliert stehende Inseln handelt, die nicht unmittelbar an Waldflächen angrenzen, d.h. das LE muss deutlich vom Wald abgesetzt sein.



Bild 59: Grünland mit Einzelsträuchern

BEWERTUNG: Die Grünlandfläche weist überwiegend Gras und Grünfütterpflanzen auf, ist aber weniger häufig genutzt. Vereinzelt sind Einzelsträucher auf der Fläche vorhanden, die die Bewirtschaftung jedoch nicht weiter beeinträchtigen.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

BEWERTUNGSSCHEMA: 2B-3B



Bild 60: Naturversteinte Fläche

BEWERTUNG: Auf der Fläche ist ein Landschaftselement „Naturversteinte Fläche“ erfasst. Da die Fläche des LE $\leq 2000 \text{ m}^2$ umfasst (in der Abbildung 1500 m^2), wird es zu den CC-LE gezählt. Das CC-LE wird als Teil eines Grünlandschlages mitbeantragt und ist damit beihilfefähig.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.



Bild 61: Naturversteinte Fläche

BEWERTUNG: Auf der Fläche ist ein Landschaftselement „Naturversteinte Fläche“ erfasst. Da die Fläche des LE $\leq 2000 \text{ m}^2$ umfasst (in der Abbildung 1500 m^2), wird es zu den CC-LE gezählt. Das CC-LE wird als Teil eines Grünlandschlages mit beantragt und ist damit beihilfefähig.

DIE FLÄCHE IST BEIHILFEFÄHIG.

7. Rechtliche Grundlagen

7.1 Relevante Rechtsquellen

EUROPÄISCHE VORSCHRIFTEN

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates in der jeweils gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance in der jeweils gültigen Fassung

NATIONALE VORSCHRIFTEN

- Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSVerordnung- InVeKoSV) in der jeweils gültigen Fassung

LANDESVORSCHRIFTEN

- Verordnung der Landesregierung zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-ReformVO) vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246) in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie 2015 – LPR) vom 28. Oktober 2015 (GBl. 2015, S. 834), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30.06.2017 (GBl. 2017, S. 412) in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft) vom 6. November 2019 (GBl. 2019 S. 389) in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT) vom 19. Dezember 2016 (GBl. 2016, S. 102) in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (VwV Steillagenförderung Dauergrünland) vom 4. November 2015 (GBl. 2015, S. 853) in der jeweils gültigen Fassung

7.2 Einzelnachweise

- [1] Art. 5 Abs.2 der VO (EU) 640/2014 sowie Art. 29 Abs. 1 der VO (EU) 809/2014
- [2] Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflege-richtlinie 2015 – LPR)
- [3] Art. 4 Abs. 1 Buchst. h) der VO (EU) 1307/2013
- [4] Art. 4 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 1307/2013
- [5] § 12 der DirektZahlDurchfV
- [6] § 2 Abs. 2 DirektZahlDurchfV
- [7] Art. 6 der VO (EU) 639/2014
- [8] Art. 9 der VO (EU) Nr. 640/2014
- [9] § 5 der DirektZahlDurchfV
- [10] Art. 5 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014
- [11] § 8 der AgrarZahlVerpflV
- [12] § 19 der InVeKoSV
- [13] § 2 der GAP-ReformVO

